

19. Sep. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB § 779, ZPO § 794 Abs. 1 Ziff. 1

Richtlinien der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung von 1948 und des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau von 1953 über die Abgabe von Hausbrandkohlen an Berginvaliden und deren Witwen. Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 §§ 74 ff.

- Leitsätze: 1) Ein gerichtlicher Vergleich lediglich des Inhalts, daß der Kläger im Einvernehmen mit dem Beklagten seine Klage zurücknimmt, ist kein Vergleich im Sinne des § 779 BGB und enthält auch keinen Verzicht auf den Klageanspruch.
- 2) Die Bestimmungen der "Richtlinien des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau von 1953 über die Abgabe von Hausbrandkohlen an vor Inkrafttreten des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (1. Mai 1953) ausgeschiedene Berginvaliden und deren Witwen" über den zeitlich begrenzten Ausschluß des Bezuges von Hausbrandkohlen im Falle des Verstoßes gegen die Richtlinien gelten nicht für Invaliden, die bereits unter der Geltung der Richtlinien von 1948 gemäß Ziff. III Satz 3 endgültig von der Gewährung von Hausbrandkohlen ausgeschlossen worden sind.

Aktenzeichen: 2 AZR 487/55

Urteil des BAG vom 19. September 1958 LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 487/55

2 Sa 32/55 Hamm (Westf.)

1 16

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. September 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in Hamm (Westf.) vom 11. Juli 1955 (2 Sa 32/55) und das Urteil des Arbeitsgerichts in Hamm (Westf.) vom 17. Dezember 1954 (1 Ca 872/54) aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die jetzigen Kläger sind die Erben des am 22. Juli 1956, also nach Erlaß des landesarbeitsgerichtlichen Urteils, verstorbenen früheren Klägers, des Invaliden F. B. Dieser war von 1924 bis zum 25. Oktober 1949 mit Unterbrechungen insgesamt fast 16 Jahre als Hauer auf der Schachtanlage R der Beklagten beschäftigt. Seit 1954 bezog er neben seiner Knappschaftsrente eine Silikoserente von 50 %. Nach seiner Abkehr infolge Invalidität im Jahre 1949 gewährte ihm die Beklagte nach den "Richtlinien über die Abgabe von Hausbrandkohlen an invalide Arbeiter und Arbeiterwitwen (Fassung Februar 1948)" ab 15. Dezember 1949 verbilligte Hausbrandkohlen. Wegen fortgesetzten verbotenen Handels mit Deputatkohlen schloß die Beklagte den Kläger ab 20. September 1951 von dem Bezug verbilligter Hausbrandkohlen endgültig aus, und zwar auf Grund der Ziff. III der genannten Richtlinien: "Die Brandkohlen werden ausschließlich für den eigenen Bedarf und nur ab Zeche gewährt. Ihre entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe hat den Ausschluß des Bezuges von Brandkohlen zu ermäßigtem Preise für die Dauer von sechs Monaten zur Folge. Im Wiederholungsfalle entfällt die Gewährung von Hausbrandkohlen endgültig."

Am 23. Januar 1953 erhob der Kläger vor dem Arbeitsgericht Hamm unter dem Aktenzeichen 1 Ca 66/53 Klage auf Wiedereinräumung des Bezuges verbilligter Hausbrandkohlen. In diesem Verfahren trafen die Parteien nach durchgeführter Beweisaufnahme im Termin vom 27. Mai 1953 ausweislich der Niederschrift folgende Regelung: "Der Kläger zieht im Einvernehmen mit der Beklagten seine Klage zurück."

Mit seiner am 29. Oktober 1954 erhobenen Klage verlangte der verstorbene Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Lieferung von 50 Ztr. Hausbrandkohlen, und zwar unter Bezugnahme auf die §§ 74 ff. des mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft getretenen Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (MTV) und die vom Unternehmensverband Ruhrbergbau erlassenen Richtlinien über die Abgabe von Hausbrandkohlen an vor Inkrafttreten des MTV ausgeschiedene Berginvaliden



und deren Witwen, die mit Wirkung vom gleichen Tage an die Stelle der Richtlinien von 1948 getreten waren. Beide Bestimmungen sehen einen endgültigen Ausschluß von der Gewährung von Hausbrandkohlen nicht mehr vor, sondern nur noch einen auf sechs Monate befristeten Ausschluß.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche im Hinblick auf den in der Sache 1 Ca 66/53 am 27. Mai 1953 vor dem Arbeitsgericht Hamm abgeschlossenen "Vergleich" unbegründet seien. Hierbei handelt es sich nämlich gar nicht um einen materiellrechtlichen Vergleich im Sinne des § 779 BGB, sondern um eine nur äußerlich in die Form eines Prozeßvergleichs gekleidete Rücknahme der Klage. Ein materiellrechtlicher Vergleich liegt gemäß § 779 BGB nur dann vor, wenn der Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Unter gegenseitigem Nachgeben sind gegenseitige Zugeständnisse irgendwelcher Art zu verstehen, wobei der Ausdruck "gegenseitiges Nachgeben" nicht im juristisch-technischen Sinne, sondern nach dem Sprachgebrauch des Lebens aufzufassen ist (RG JW 1911, 648; Palandt, BGB, 17. Aufl., § 779 Anm. 3.). Kein Vergleich in diesem Sinne ist es hingegen, wenn nur eine Partei nachgibt (RGZ 116, 143 [146]; RGZ 146, 355 [358]). Im vorliegenden Fall hatte der verstorbene F. B. lediglich seine Klage zurückgezogen, ohne daß irgendeine Gegenleistung der Beklagten erfolgt ist. Wenn die Revision meint, die Beklagte sei dem damaligen Kläger dadurch entgegengekommen, daß sie auf eine Feststellung seiner - sogar weitgehend strafrechtlichen - Ver-



fehlungen im Wege eines Urteils verzichtet und ihm damit in einer für ihn wesentlichen Frage etwas aufgeopfert habe, so kann dem nicht gefolgt werden. Dieser Gesichtspunkt könnte vielleicht dann von Bedeutung sein, wenn die Beklagte eine Feststellungswiderklage erhoben hätte oder eine Verpflichtung übernommen hätte, sie nicht zu erheben oder wenn sie - soweit dies überhaupt zulässig gewesen wäre - sich verpflichtet hätte, keine Strafanzeige gegen den früheren Kläger zu erstatten oder eine etwa erstattete Strafanzeige zurückzunehmen. Von alledem kann hier aber keine Rede sein. Daß die Beklagte mit ihrem nach Beginn der mündlichen Verhandlung notwendigen Einverständnis zur Klagerücknahme die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung in dem damaligen Prozeß aufgab, bedeutet keine Leistung im substantiellen Sinne (a.A. wohl Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S.600).

2. Die Erklärung des verstorbenen Klägers, daß er die Klage zurücknehme, und die Zustimmung der Beklagten zu dieser Klagerücknahme kann auch nicht etwa als Verzichtsvertrag gewertet werden. Ein Verzichtswille hätte schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 271 Abs. 4 ZPO in der Erklärung eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck kommen müssen, z.B. in der Form, daß F. B. unter Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch seine Klage zurückgenommen hätte. Das ist aber nicht geschehen; die einfache Klagerücknahme kann somit nur als die prozessuale Erklärung des damaligen Klägers gewertet werden, auf die weitere Verhandlung und die Entscheidung in dem seinerzeitigen Rechtsstreit zu verzichten (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 271 Anm. I 1). Der verstorbene Kläger war daher, wie sich gerade aus § 271 Abs. 4 ZPO eindeutig ergibt, in der Lage, seinen angeblichen Anspruch im Wege einer neuen Klage erneut aufzugreifen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Anspruch nicht auf den am 1. Mai 1953 in Kraft getretenen MTV gestützt werden kann. Die §§ 74 bis 80 MTV gewähren zwar ausgeschiedenen Berginvaliden und deren Witwen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Haus-



brandkohlen. Diese Regelung gilt aber nur für solche Bergarbeiter, die erst nach Inkrafttreten des MTV invalide werden. Gemäß § 94 ist nämlich der MTV am 1. Mai 1953 in Kraft getreten. Eine Bestimmung, daß er sich rückwirkende Kraft beilegt, enthält er nicht. Zwar kann ein Tarifvertrag sich im Rahmen rechtsstaatlicher Grundsätze solche rückwirkende Kraft beilegen, doch muß ein solcher Wille des Tarifpartners mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen, wie der Erste Senat in mehreren Entscheidungen zutreffend ausgesprochen hat (vgl. Urteile vom 5. März 1957 AP Nr. 1 zu § 1 TVG Rückwirkung und vom 20. Juni 1958 - 1 AZR 245/57, zur Veröffentlichung in der Arbeitsrechtlichen Praxis vorgesehen). Im vorliegenden Fall ergibt sich für eine Rückwirkung der Bestimmungen über die Invalidenkohle keinen Anhalt. Die in § 74 MTV an mehreren Stellen auftauchende Formulierung "invalide werdende Arbeiter" spricht vielmehr dafür, daß die Vorschriften über Hausbrandkohlen nur für solche Arbeitnehmer gelten sollen, die nach Inkrafttreten des MTV invalide werden.

4. Zu Unrecht hält aber das Landesarbeitsgericht den Anspruch des verstorbenen Klägers im Hinblick auf die Richtlinien von 1953 für begründet. Es leitet seine Auffassung aus dem angeblichen Sinn der Richtlinien ab. Es meint, nachdem durch den Tarifvertrag den zukünftigen Invaliden und deren Witwen ein Rechtsanspruch auf Hausbrandkohlen gewährt worden sei, hätten die hiervon nicht erfaßten früheren Invaliden den "tariflichen" Invaliden nach Voraussetzung und Umfang des Kohlenbezugs gleichgestellt werden sollen, auch wenn sie einen tariflichen Anspruch nicht erwarben. Das ergäbe sich aus der Fassung der Richtlinien, die mit der tariflichen Regelung übereinstimmten. Wenn es sich auch nur um eine fürsorgliche freiwillige Leistung handele, so habe sich die Beklagte nach den Richtlinien doch so festgelegt, daß allenfalls der Bezug für sechs Monate ausgeschlossen werden könne, aber nicht für dauernd. Weder in der tariflichen Regelung noch in den Richtlinien sei eine Vorschrift darüber enthalten, daß ein unter der Geltung der Richtlinien von 1948 Ausgeschlossener auch nach der Neuregelung ausgeschlossen bleiben sollte. Vielmehr sei aus der gleichen Bestimmung der dem Tarifvertrag und den Richtlinien von 1953



Unterworfenen zu schließen, daß kein Invalide völlig vom Kohlenbezug ausgeschlossen sein sollte. Hätten die Richtlinien von 1953 die schon Ausgeschlossenen nicht erfassen sollen, so hätte das zum Ausdruck kommen müssen.

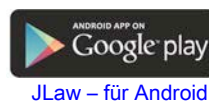
Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen; sie verstößt gegen den Grundsatz des § 133 BGB, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist. Aus Ziffer III Richtlinien von 1948, die nach aller Lebenserfahrung ~~F~~ **B** jedenfalls auch bekannt waren, ergibt sich eindeutig, daß ein Invalide vom Bezug von Hausbrandkohlen zu ermäßigtem Preis endgültig ausgeschlossen werden konnte, wenn er wiederholt gegen das Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe verstieß. Der Sinn dieser Bestimmung ist eindeutig; es sollte damit ein wiederholter Verstoß gegen die Richtlinien durch einen für alle Zeiten erfolgenden Ausschluß von der Belieferung mit Brandkohlen geahndet werden. Auf Grund dieser Bestimmung ist der verstorbene Kläger dann auch von dem Kohlenbezug für dauernd ausgeschlossen worden, so daß sein Fall für die Beklagte, aber auch für ihn selbst, endgültig erledigt war. Wenn das Landesarbeitsgericht daher meint, in den Richtlinien von 1953 hätte besonders zum Ausdruck kommen müssen, wollten sie auch die bereits endgültig vom Bezug von Brandkohlen ausgeschlossenen Invaliden weiterhin ausschließen, so bedeutet dies geradezu eine Umkehrung der Erklärung. Nicht die Absicht, die bisherige Regelung beizubehalten, hätte in den Richtlinien zum Ausdruck gebracht werden müssen, sondern – bei der Endgültigkeit eines auf Grund von Ziffer III der früheren Richtlinien erfolgten Ausschlusses – gegebenenfalls ein Wille, diese Situation gegenüber dem bisherigen Zustand grundlegend zu ändern, nämlich den auf Grund der Richtlinien von 1948 endgültig vom Bezug ausgeschlossenen Invaliden die Möglichkeit hierzu wieder einzuräumen. Einen derartigen Hinweis enthalten die Richtlinien von 1953 aber nicht. Ein Wille, auch bereits endgültig abgeschlossene Fälle wieder aufzurollen und Invaliden, die bereits für alle Zeiten vom Bezug



ausgeschlossen waren, wieder in den Genuß der Invalidenkohlen zu bringen, kommt in ihnen in keiner Weise zum Ausdruck. Vielmehr sollten offensichtlich und verständlicherweise nur diejenigen Invaliden und Witwen, die zwar nicht unter die Regelung des neuen Manteltarifvertrages fallen, wohl aber nach den bisherigen Richtlinien bis zu deren Wegfall Invalidenkohlen erhielten, den Invaliden und Witwen gleichgestellt werden, die in Zukunft einen tariflichen Anspruch nach dem MTV haben würden. Einweitergehender Sinn der fraglichen Regelung hätte besonders und eindeutig zum Ausdruck kommen müssen.

Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse von 1948 und 1953 nicht vergleichbar seien, da die "Bestrafung mit dem völligen Ausschluß wohl 1948 am Platze gewesen sein möge, nicht aber mehr im Jahre 1953", vermögen nicht zu überzeugen. Die Richtlinien von 1948 wurden nun einmal erst mit Wirkung ab 1. Mai 1953 aufgehoben, und es ist auch überhaupt nicht unbillig, bei einer wiederholten verbotswidrigen Abgabe der Hausbrandkohlen den endgültigen Verlust ihres weiteren Bezuges vorzusehen. Die Verfehlungen des früheren Klägers selbst haben sich eben unter der Geltung der Richtlinien von 1948 ereignet.

5. Es kann schließlich auch keine Rede davon sein, daß, wie die Kläger meinen, die von der Beklagten getroffene Regelung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Letzterer kommt hier schon deswegen nicht in Betracht, weil der verstorbene Kläger auf Grund seiner Verfehlungen gemäß den Richtlinien von 1948 endgültig ausgeschlossen war. Auf eine später erfolgende anderweite Regelung kann er sich daher nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung berufen. Darüber, daß auch noch andere Invalide in gleicher Weise wie der verstorbene Kläger gegen die Richtlinien von 1948 verstoßen hätten und trotzdem vom Bezug von Invalidenkohlen nicht endgültig ausgeschlossen worden seien, ist im Rechtsstreit nichts vorgetragen und vom Landesarbeitsgericht in einer erkennbaren Weise auch nichts festgestellt worden.



6. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts unterliegt daher in jedem Falle der Aufhebung, weil es anerkannten Auslegungsregeln widerspricht und somit auf einer Gesetzesverletzung beruht. Es brauchte infolgedessen auch nicht auf den Rechtscharakter der Richtlinien, insbesondere der von 1953, eingegangen zu werden, vor allem nicht darauf, ob es sich bei ihnen um eine den Invaliden zwar bekannte, im übrigen aber interne Verwaltungsregelung oder um eine nach außen ausgesprochene einseitige Selbstbindung der Beklagten oder um ein Vertragsangebot der Beklagten an ihre Arbeitnehmer und Invaliden, das stillschweigend angenommen werden konnte, handelt. Es bedarf, da das Landesarbeitsgericht gegen anerkannte Auslegungsregeln verstoßen hat, auch nicht einer Prüfung, ob es sich bei den Richtlinien um eine typische Rechtsfigur handelt, die unbeschränkt der Revision unterliegen würde oder um eine Einzelregelung, die nur beschränkt revisibel wäre.

Da die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf ein festgestelltes Sachverhältnis erfolgt (vgl. gerade für den Fall eines Verstoßes gegen die Anwendungsregeln des § 133 BGB das Urteil des Ersten Senats vom 12. Juli 1957 - 1 AZR 418/55 = AP Nr. 6 zu § 550 ZPO) und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, hatte der Senat gemäß § 565 Abs. 3 ZPO in der Sache auch selbst zu entscheiden.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

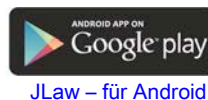
Dr. Stumpf

Dr. Müller

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)